

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 12/2011

Veröffentlicht am: 02.03.2011

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) beschließt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 22.02.2011 die nachstehende Gebührensatzung:

**Gebührensatzung
für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
„Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss Master of Theology (M.Th.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 22.02.2011**

§ 1

Von den Studierenden des Masterstudienganges „Evangelische Theologie“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des Masterstudienganges „Evangelische Theologie“ haben für jedes Semester, in dem sie in diesem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten. Tritt eine Studierende oder ein Studierender nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung für ein Semester, aber vor Beginn dieses Semesters vom Studium zurück, werden die für das Semester bereits entrichteten Gebühren rückerstattet. Tritt eine Studierende oder ein Studierender zwar nach Beginn eines neuen Semesters, aber vor Beginn des ersten neuen Moduls in dem Semester vom Studium zurück, werden 50 % der Gebühren für das Semester rückerstattet. Bei späterem Rücktritt ist eine Rückerstattung der für das Semester entrichteten Gebühren ausgeschlossen.

(2) Unbeschadet der Gebühren nach dieser Satzung entstehen für die Studierenden Kosten durch den Semesterbeitrag und für die Unterbringung und Verpflegung während der verpflichtenden Präsenzzeiten.

§ 3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgelegt.

(2) Der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltende Gebührensatz ist dem Anhang zu dieser Ordnung zu entnehmen. Wird der Gebührensatz durch Beschluss des Präsidiums geändert, erfolgt die Bekanntgabe des aktuellen Gebührensatzes auf der Homepage des Studienganges.

(3) Die jeweils aktuelle Gebühr ist fällig bei jeder Einschreibung und Rückmeldung. Einschreibung und Rückmeldung in den Studiengang können also erst nach Eingang des jeweils festgesetzten und bekannt gemachten Gebührensatzes erfolgen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Gebühr auf Antrag ermäßigen, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen geboten erscheint.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 02.03.2011

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 02.03.2011

Anhang zur Gebührensatzung für den Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ vom 22.02.2011

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) und des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Gebührensatzung für den Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ vom 22.02.2011 setzt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg folgende Gebühren fest:

Gebühren pro Studiensemester: 750,-- €